

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen für die Polit. Gemeinde Balgach

Der Gemeinderat von Balgach erlässt gestützt auf
Art. 2 a und b Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32);
Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2);
Art. 11.1, 12, 16.1, 43 und 47 BG über den Umweltschutz (SR 814.01);
Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV);
als Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidg. Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

II AUFGABEN

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besorgt die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Koordinationsstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Bezeichnung der Fachstelle für Feuerungskontrolle und des amtlichen Feuerungskontrolleurs;
- c) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- d) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Koordinationsstelle für Feuerungskontrolle

Die Vereinbarung über die gemeinsame Koordinationsstelle für die Feuerungskontrolle der beteiligten Gemeinden regelt die Aufgaben, welche gemeinsam erfüllt werden.

Dieser Stelle obliegt insbesondere der Abschluss und die Aufhebung von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen.

Art. 4 Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglements gewartet werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;

- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen im eigenen Namen, wie namentlich Sanierungs- und Stilllegungsverfügungen sowie Kostenverfügungen aufgrund dieses Reglements;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz, St. Gallen.

Art. 5 Anforderungen an die Fachstelle für Feuerungskontrolle

Wer der Fachstelle für Feuerungskontrolle vorsteht, muss die fachliche Ausbildungs-Voraussetzung von Art. 9 lit. c dieses Reglements erfüllen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

Art. 7 Verfahren

Verfügungen der Fachstelle für Feuerungskontrolle können mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

III KONTROLLE DURCH SERVICE- UND MESSUNTERNEHMEN

Art. 8 Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen (Zulassung).

Bei deren Nichteinhaltung kann die Koordinationsstelle abgeschlossene Vereinbarungen wieder aufheben.

Art. 9 Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, welche eine der folgenden Ausbildungen haben:

- a) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit "BUWAL-Messprüfung";
- b) Feuerungsfach-mann/-frau mit "BUWAL-Messprüfung";
- c) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare werden in einer Vereinbarung geregelt.

Für die administrativen Aufwendungen entrichten ermächtigte Service- und Messunternehmen der zuständigen Fachstelle für jede Messung einen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags wird im Gebührentarif festgelegt.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des Baudepartements des Kantons St. Gallen in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisheriges Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 15. Oktober 1986 wird aufgehoben.

9436 Balgach, 02.09.2002



POLITISCHE GEMEINDE BALGACH

Der Gemeindepräsident:

Ernst Metzler

Der Gemeinderatsschreiber:

Bruno Stieger

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 a des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnungen untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 16. September 2002 bis 15. Oktober 2002.

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Genehmigt am: **- 2. Dez. 2002**



Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb